

Paper-ID: VGI\_190904



## Zum Aufsätze: “Die Geodäten in der Zivilpraxis“

Hans Löschner <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Graz*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 7 (1), S. 16–17

1909

BibT<sub>E</sub>X:

```
@ARTICLE{Loeschner_VGI_190904,  
Title = {Zum Aufsätze: ‘‘Die Geod{\'a}ten in der Zivilpraxis‘‘},  
Author = {L{\'o}schner, Hans},  
Journal = {{{\0}sterreichische Zeitschrift f{\'u}r Vermessungswesen},  
Pages = {16--17},  
Number = {1},  
Year = {1909},  
Volume = {7}  
}
```



## Zum Aufsätze: „Die Geodäten in der Zivilpraxis“.

Von Dr. H. Löschner in Brünn.

Mit Rücksicht auf den im Dezemberhefte 1908, S. 380, gebrachten Aufsatz erscheint es nicht überflüssig, den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. August 1905, Z. 26.964 zu erwähnen, wonach Pläne, auf Grund welcher die Durchführung im Grundsteuerkataster und im Grundbuche erfolgen soll, von einem beh. aut. Privattechniker «nicht bloß beglaubigt, sondern auch verfaßt» sein müssen.

Die beh. aut. Privattechniker, welche Vermessungen ausführen dürfen, werden daher auch gut tun, stets eine Anmerkung im eben erwähnten Sinne auf ihren Plänen anzusetzen.

Der Erlaß spricht deutlich genug und liegt es nur auf Seite der beh. aut. Privattechniker, wenn sie sich Schädigungen in materieller Hinsicht und in Beziehung auf Standes-Interessen ohne Einspruch gefallen lassen.

Mir ist auch bekannt, daß die staatlichen Behörden derartige Schädigungen strenge bestrafen. Naturgemäß müssen sie aber von maßgebenden Kreisen zur Kenntnis der Behörden gebracht werden; denn «wo kein Kläger, da kein Richter».

Ich benütze die Gelegenheit, um noch auf einen anderen, die Interessen von Geodäten und Bauingenieuren berührenden Umstand aufmerksam zu machen.

Bekanntlich tauchen gegenwärtig zahlreiche Projekte für die Ausnützung von Wasserkraften auf, welchen in der Regel ausführliche geodätische und hydro-metrische Aufnahmen zugrunde gelegt werden müssen. In den verschiedenen, auf Grundlage der im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93 enthaltenen Wasserrechtsbestimmungen angeordneten Landesgesetzen wird in dieser Beziehung verlangt, daß die, die Unterlage des Projektes bildenden Pläne und Zeichnungen (Situations-, Längenprofils- und Querprofils-Pläne) von einem «Sachverständigen» entworfen sein müssen.

Es kommt nun häufiger, als man denkt, vor, daß Pläne über ganz bedeutende Wasserkraftsanlagen der Behörde zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden, welche nicht von beh. aut. Privattechnikern entworfen worden sind. Einigermmaßen beruhigend mag die Tatsache wirken, daß die Behörde große, vollständig instruierte Projekte auch schon sogleich zurückgewiesen hat, wenn die geodätischen Aufnahmen, welche ja z. B. die Grundlage für die Berechnung des Kräfteffektes der Werksanlage bilden, nicht von einer als «Sachverständiger» anzuerkennenden Person durchgeführt worden waren, wenn also den Plänen kein «öffentlicher Glaube» beigemessen werden konnte.

Es wäre jedoch gewiß im Interesse der Bauwerber, welche vor unberufenen Projektmachern tunlichst rechtzeitig geschützt werden sollen, sowie im öffentlichen Interesse, wenn durch einen Ministerialerlaß festgestellt würde, daß bei den Projekten, für welche größere geodätische Arbeiten die Grundlage bilden, unter einem «Sachverständigen» lediglich die beh. aut. Privattechniker zu verstehen sind, welche gemäß den Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 11. De-

zember 1860, Z. 36.413 und vom 8. November 1886, Z. 8152 die Ausführung solcher Arbeiten zu übernehmen berechtigt sind.

Es würde wohl keine schwere Aufgabe der Geometer- und Ingenieur-Vereinigungen sein, eine diesbezügliche Verfügung zu erwirken.

## Zur Neuvermessung. \*)

Von Obergemeister i. R. L. Mieliehhofor in Wien.

Die Entschließung zu allgemeiner Neuaufnahme kann nur aus der Erkenntnis hervorgehen, daß die bestehenden Katastralmappen den Anforderungen, welche gegenwärtig an amtliche Pläne gestellt werden, nicht mehr gewachsen sind.

Es soll deshalb vor allem eine Würdigung dieser Mappen und ihrer Leistungsfähigkeit unternommen werden.

Grundlage aller amtlichen Pläne sind die sogenannten Originalmappen, d. s. die Meßtischblätter der im Jahre 1817 begonnenen und 1861 beendeten Katastralaufnahme, also die unmittelbaren Ergebnisse dieser staatlichen Vermessungsunternehmung. Nachdem diese Originalmappen der Finanzverwaltung für die Zwecke der Grundsteuer-Evidenz eine Reihe von Jahren als Planmaterial gedient haben, wurden dieselben aus Schonungsrücksichten nach und nach außer Gebrauch gesetzt und durch lithographische Kopien — Evidenzhaltungsmappen genannt — ersetzt, so daß derzeit alte Meßtischblätter nur mehr von vereinzelt Gemeinden bei den Grundsteuer-Evidenzhaltungen im Gebrauche stehen.

Die bei den Bezirksgerichten zum öffentlichen Gebrauch aufliegenden «Grundbuchsmappen» sind auch lithographische Kopien der Originalmappen, jedoch meist solche, welche nach einem älteren, minder guten Reproduktionsverfahren hergestellt worden sind. Deshalb und weil sie meist unsachgemäß behandelt werden, kann ihnen die Bedeutung geometrisch genauer Pläne überhaupt nicht zugestanden werden.

Allen amtlichen Plänen haften sämtliche Fehlerarten an, welche bei Messungen vorkommen und in Betracht gezogen werden müssen, und zwar:

1. Unvermeidliche Fehler, welche schon bei der Aufnahme entstanden, also auch in den Originalmappen enthalten und bei deren Vervielfältigung eventuell noch vergrößert worden sind. Solche Fehler können auch bei sorgfältigster Ausführung von Messungen nicht vermieden werden, weil dieselben durch Unvollkommenheit der menschlichen Sinne und der Meßgeräte begründet sind. Sie sollen im folgenden durch die Bezeichnung «Ungenauigkeiten» gekennzeichnet werden;
2. Konstante Fehler, von denen nur der Papier- oder Blatteingang gekannt wird;
3. Grobe Fehler oder Fehler im eigentlichen Sinne, also alle falschen, mit der wahren Lage in der Natur nicht übereinstimmenden Darstellungen, welche entweder durch ursprüngliche Messungsfehler, dann durch Einzeichnung während der

\*) Wie uns der Verfasser mitteilt, hat er diesen Aufsatz seinerzeit dem k. k. Finanzministerium überreicht. -- Wiewohl einzelne Ausführungen bereits in einem früheren Artikel behandelt erscheinen, bringen wir den Aufsatz, um den logischen Zusammenhang aufrechtzuerhalten, vollständig.